

03.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3885 vom 28. Mai 2024
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 18/9381

Einsprüche von Steuerpflichtigen gegen Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung – Wie hat sich die Einspruchsstatistik nach einzelnen Steuerarten in den letzten Jahren entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Finanzgerichte sind besondere Fachgerichte innerhalb der deutschen Justiz, zu denen der Rechtsweg unter anderem in den meisten abgabenrechtlichen Streitigkeiten eröffnet ist. Der steuerpflichtige Bürger hat die Möglichkeit, sich vor den Finanzgerichten gegen Maßnahmen der Finanzbehörden in Steuer- und Zollstreitigkeiten zur Wehr zu setzen. Das Finanzgericht ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und nicht Bestandteil der Finanzverwaltung.

In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt drei Finanzgerichte, die in Köln, Düsseldorf und Münster beheimatet sind. Gegen die Urteile der Finanzgerichte gibt es wegen des nur zweistufigen Gerichtsaufbaus der deutschen Finanzgerichtsbarkeit als einzig zulässiges Rechtsmittel in der Fachgerichtsbarkeit die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH), dem Obersten Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle, in München. Unabhängig davon kann das Bundesverfassungsgericht außerdem eine Steuererhebung als verfassungswidrig verwerfen.

Bevor ein Steuerpflichtiger jedoch gegen die Finanzbehörden vor Gericht ziehen kann, geht dem in der Regel zunächst ein Einspruchsverfahren voraus. Auch bedingt durch ein oft zu kompliziertes und undurchsichtiges Steuerrecht ist eine Vielzahl von Steuerbescheiden rechtsfehlerhaft, auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Wenn sich durch eine Überprüfung der Eindruck ergibt, dass der Steuerbescheid unklar oder falsch ist, wird daher häufig die Möglichkeit genutzt, gegen selbigen Einspruch einzulegen. Dazu steht wörtlich in § 350 AO (Abgabenordnung):

„Befugt, Einsprüche einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein“.

Jeder Steuerpflichtige hat also die rechtliche Möglichkeit, sich gegen seinen Steuerbescheid zu wehren, wenn er glaubt, tatsächlich weniger Steuern als angesetzt zahlen zu müssen.

Es ist beispielsweise ratsam, einen Einspruch einzulegen, wenn das zuständige Finanzamt in einer Steuererklärung nicht alle geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten,

Datum des Originals: 03.07.2024/Ausgegeben: 09.07.2024

Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen anerkannt hat oder Freibeträge nicht berücksichtigt wurden. Auch wenn ohne schlüssige Erläuterung bestimmte Aufwendungen nicht anerkannt wurden oder der Steuerpflichtige bestimmte Aufwendungen vergessen hat anzugeben und diese ggf. nachträglich geltend machen möchte, ist das Instrument des Einspruchs möglich.

Ein zuletzt häufiger Grund für die Einlegung eines Einspruchs ist ein Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags gewesen. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion unterliegen in Nordrhein-Westfalen rund 6,7 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der Grundsteuer. Aus der aktuellen Veröffentlichung des Finanzministers auf seiner Homepage (zum Abrufdatum 22. Mai 2024) unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform/allgemeine-informationen-zur-grundsteuerreform/die-grundsteuerreform-zahlen> geht hervor, dass Anfang Mai 2024 landesweit in der Summe rund 1,5 Millionen Einsprüche gegen die Grundsteuerwertfeststellungsbescheide und die Grundsteuermessbetragsbescheide von Steuerpflichtigen eingelegt worden sind.

Wie von Bediensteten aus der Finanzverwaltung aktuell immer wieder zu hören ist, binden die zahlreichen Einsprüche gegen Bescheide aller Steuerarten derzeit viel Arbeitskapazität. Um das Ausmaß der Einspruchsflut in Gänze zu erfassen, ist es notwendig, für sämtliche Steuerarten, für deren Bearbeitung jeweils die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung zuständig ist, die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren zu Vergleichszwecken zu kennen. Daher zielen nachfolgende Fragen darauf ab, eine umfassende Einspruchsstatistik nach Steuerarten im Land Nordrhein-Westfalen für die vergangenen fünf Jahre zu erhalten. Nachfolgende Fragen beziehen sich nur auf die Steuern, für die landeseigene Finanzämter administrativ zuständig gewesen sind – und nicht andere Gebietskörperschaften.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 3885 mit Schreiben vom 3. Juli 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gesamtzahl der Einsprüche hat sich in den Jahren 2019 bis 2023 deutlich erhöht (s. Antwort zu Frage 2). Diese Erhöhung liegt insbesondere in der von Jahr zu Jahr zunehmenden Komplexität des Steuerrechts und der vermehrten vorsorglichen Einlegung von Einsprüchen begründet. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Einsprüche nicht nur zur Korrektur einer etwaigen fehlerhaften Bearbeitung durch das Finanzamt, sondern auch zur Korrektur von Fehlern, die bei der Erstellung der Steuererklärung unterlaufen sind, eingelegt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der starke Anstieg der Gesamtzahl der in 2023 eingelegten Einsprüche gegenüber dem Vorjahreswert ganz überwiegend auf die in 2023 in erheblichem Maße angestiegene Anzahl der eingelegten Einsprüche gegen Grundsteuerwertfeststellungsbescheide zurück zu führen ist.

Die Zahl der gegen Einkommensteuerfestsetzungen eingelegten Einsprüche hat sich dagegen im gleichen Zeitraum nicht signifikant erhöht.

Die bislang für 2024 vorliegenden Zahlen lassen in Bezug auf die Einkommensteuer einen vergleichbaren Schluss zu.

1. Genau wie viele Einsprüche gegen Steuerbescheide, aufgeteilt nach den einzelnen Steuerarten, sind in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr bislang eingegangen? (Bitte jeweils denselben Erhebungstichtag wählen)

In den nordrhein-westfälischen Finanzämtern sind im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 5. Juni 2024 insgesamt 415.145 Einsprüche eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Steuerarten:

Einkommensteuer	212.420
Feststellung Gewinn § 34a EStG	91
Feststellung von Einkünften	12.663
Körperschaftssteuer	11.592
Umsatzsteuer	40.987
Gewerbesteuermessbetrag	21.066
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	7
Lohnsteuer	2.069
Vermögenswert	1
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	7
Anteilsbewertung	343
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	227
Arbeitnehmersparzulage	15
Eigenheimzulage 1-8	6
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	2.645
Bedarfsbewertung	3.993
Umlage Landwirtschaftskammer	1
Feststellung nach § 36 (7) KStG	6
Lohnsteuerermäßigungsanträge	28
Wohnungsbauprämie	2
Erbschaftssteuer	2.990
Schenkungssteuer	930
Grunderwerbsteuer	1.178
Einheitsbewertung Grundbesitz	3
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	5
Sonstige	3.858
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	97.966
Summe:	415.099

2. Genau wie viele Einsprüche gegen Steuerbescheide, aufgeteilt nach den einzelnen Steuerarten, sind in Nordrhein-Westfalen jeweils in den letzten fünf Jahren von 2019 bis 2023 eingegangen?

In den nordrhein-westfälischen Finanzämtern sind in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt 3.770.115 Einsprüche eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kalenderjahre und Steuerarten:

2019

Einkommensteuer	49.787
Feststellung Gewinn § 34a EStG	32
Feststellung von Einkünften	3.728
Körperschaftssteuer	9.311
Umsatzsteuer	19.583
Gewerbesteuermessbetrag	9.525
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	2
Lohnsteuer	543
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	8
Anteilsbewertung	355
Bedarfsbewertung	1.447
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	480
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	1.472
Lohnsteuerermäßigungsanträge	1
Investitionszulage	4
Erbschaftssteuer	303
Schenkungssteuer	279
Grunderwerbsteuer	287
Einheitsbewertung Grundbesitz	2
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	5
Sonstige	1.933
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	5.057
Summe	104.144

2020

Einkommensteuer	111.668
Feststellung Gewinn § 34a EStG	85
Feststellung von Einkünften	9.860
Körperschaftssteuer	11.700
Umsatzsteuer	31.577
Gewerbesteuermessbetrag	20.786
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	48
Lohnsteuer	893
Vermögenswert	23
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	21
Anteilsbewertung	314
Arbeitnehmersparzulage	7
Eigenheimzulage 1-8	4
Bedarfsbewertung	4.993
Umlage Landwirtschaftskammer	1
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	732
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	3.257
Lohnsteuerermäßigungsanträge	16

Wohnungsbauprämie	8
Erbschaftssteuer	1.806
Schenkungssteuer	804
Grunderwerbsteuer	913
Einheitsbewertung Grundbesitz	28
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	4
Sonstige	4.262
Grundsteuerwert und Grundsteuerermessbetrag	4.698
Summe	208.508

2021

Einkommensteuer	438.826
Feststellung Gewinn § 34a EStG	181
Feststellung von Einkünften	25.414
Körperschaftssteuer	22.118
Umsatzsteuer	82.279
Gewerbsteuerermessbetrag	43.070
Vermögensteuer nat. / jur. Personen	1
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	74
Lohnsteuer	4.236
Vermögenswert	4
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	33
Anteilsbewertung	961
Arbeitnehmersparzulage	40
Eigenheimzulage 1-8	12
Bedarfsbewertung	12.071
Kraftfahrzeugsteuer	1
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	1.070
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	5.853
Feststellung nach § 36 (7) KStG	16
Lohnsteuerermäßigungsanträge	55
Wohnungsbauprämie	4
Investitionszulage	4
Erbschaftssteuer	6.286
Schenkungssteuer	1.917
Grunderwerbsteuer	3.528
Einheitsbewertung Grundbesitz	77
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	17
Sonstige	9.720
Grundsteuerwert und Grundsteuerermessbetrag	4.504
Summe	662.372

2022

Einkommensteuer	408.096
Feststellung Gewinn § 34a EStG	174
Feststellung von Einkünften	26.142
Körperschaftssteuer	22.782
Umsatzsteuer	80.010
Gewerbsteuerermessbetrag	45.074

Vermögensteuer nat. / jur. Personen	5
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	65
Lohnsteuer	4.727
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	15
Anteilsbewertung	597
Arbeitnehmersparzulage	58
Eigenheimzulage 1-8	14
Bedarfsbewertung	9.005
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	887
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	6.013
Feststellung nach § 36 (7) KStG	7
Lohnsteuerermäßigungsanträge	57
Wohnungsbauprämie	4
Investitionszulage	4
Erbschaftssteuer	5.718
Schenkungssteuer	1.922
Grunderwerbsteuer	3.045
Einheitsbewertung Grundbesitz	32
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	11
Sonstige	9.920
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	179.331
 Summe	 803.715

2023

Einkommensteuer	474.229
Feststellung Gewinn § 34a EStG	283
Feststellung von Einkünften	30.943
Körperschaftssteuer	26.650
Umsatzsteuer	93.282
Gewerbesteuermessbetrag	52.760
Vermögensteuer nat. / jur. Personen	3
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	66
Lohnsteuer	4.876
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	30
Anteilsbewertung	670
Arbeitnehmersparzulage	40
Eigenheimzulage 1-8	14
Bedarfsbewertung	8.233
Umlage Landwirtschaftskammer	1
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	936
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	7.017
Feststellung nach § 36 (7) KStG	4
Lohnsteuerermäßigungsanträge	55
Wohnungsbauprämie	3
Investitionszulage	3
Erbschaftssteuer	6.600
Schenkungssteuer	2.412
Grunderwerbsteuer	2.971
Einheitsbewertung Grundbesitz	29
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	12

Sonstige	9.492
Grundsteuerwert und Grundsteuerermessbetrag	1.269.551
Summe	1.991.165

3. Wie sieht für obige Fragen jeweils jährlich die Einspruchsquote für jede einzelne Steuerart im Zeitraum von 2019 bis 2024 aus? (Also die Anzahl der Bescheide, gegen die Einspruch eingelegt wurde, in Relation zur Gesamtanzahl der ergangenen Bescheide)

Daten zum prozentualen Anteil aller durch Einspruch angefochtenen Bescheide in Relation zur Gesamtanzahl der ergangenen Bescheide werden nicht erhoben. Zudem wird keine Differenzierung nach Steuerarten vorgenommen.

4. Wie lautet für die vorgenannten Einsprüche im Zeitraum von 2019 bis 2024, jeweils differenziert nach den einzelnen Steuerarten, die „Erfolgsquote“ aus Sicht der Steuerpflichtigen, indem die Finanzverwaltung den ursprünglichen Steuerbescheid nach Einspruchseingang zumindest teilweise korrigiert hat?

Statistisch erfasst wird die Anzahl der im Kalenderjahr erledigten Einsprüche. Dabei wird nicht festgehalten, in welchem Kalenderjahr die erledigten Einsprüche eingelegt wurden. Angaben zu dem prozentualen Anteil der erledigten Einsprüche, die in einem bestimmten Kalenderjahr eingelegt wurden, können daher nicht gemacht werden.

In den nordrhein-westfälischen Finanzämtern ist in den Jahren 2019 bis 2024 (Stichtag 5. Juni 2024) insgesamt 1.880.963 Einsprüchen ganz oder teilweise durch Korrektur des angefochtenen Steuerbescheides abgeholfen worden. Diese Abhilfen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kalenderjahre und Steuerarten:

2019

Einkommensteuer	25.449
Feststellung Gewinn § 34a EStG	7
Feststellung von Einkünften	602
Körperschaftssteuer	3.272
Umsatzsteuer	9.043
Gewerbsteuerermessbetrag	1.664
Lohnsteuer	133
Anteilsbewertung	89
Bedarfsbewertung	397
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	154
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	245
Erbschaftssteuer	105
Schenkungssteuer	86
Grunderwerbsteuer	55
Einheitsbewertung Grundbesitz	1
sonstige	232
Grundsteuerwert und Grundsteuerermessbetrag	2.816
Summe	44.350

2020

Einkommensteuer	63.325
Feststellung Gewinn § 34a EStG	34
Feststellung von Einkünften	3.888
Körperschaftssteuer	4.148
Umsatzsteuer	14.642
Gewerbesteuermessbetrag	7.484
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	12
Lohnsteuer	275
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	10
Anteilsbewertung	60
Arbeitnehmersparzulage	3
Eigenheimzulage 1-8	2
Bedarfsbewertung	2.179
Umlage Landwirtschaftskammer	1
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	180
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	954
Lohnsteuerermäßigungsanträge	5
Wohnungsbauprämie	1
Erbschaftssteuer	872
Schenkungssteuer	433
Grunderwerbsteuer	392
Einheitsbewertung Grundbesitz	13
sonstige	1.004
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	2.589
Summe	102.506

2021

Einkommensteuer	324.944
Feststellung Gewinn § 34a EStG	96
Feststellung von Einkünften	16.159
Körperschaftssteuer	12.565
Umsatzsteuer	55.989
Gewerbesteuermessbetrag	24.668
Vermögensteuer nat. / jur. Personen	1
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	31
Lohnsteuer	3.135
Vermögenswert	2
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	12
Anteilsbewertung	194
Arbeitnehmersparzulage	20
Eigenheimzulage 1-8	10
Bedarfsbewertung	5.256
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	444
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	2.752
Feststellung nach § 36 (7) KStG	6
Lohnsteuerermäßigungsanträge	28
Wohnungsbauprämie	2
Investitionszulage	2
Erbschaftssteuer	4.087

Schenkungssteuer	1.085
Grunderwerbsteuer	2.386
Einheitsbewertung Grundbesitz	24
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	6
sonstige	3.481
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	2.221
Summe	459.606

2022

Einkommensteuer	306.169
Feststellung Gewinn § 34a EStG	87
Feststellung von Einkünften	16.730
Körperschaftssteuer	13.306
Umsatzsteuer	55.582
Gewerbesteuermessbetrag	25.974
Vermögensteuer nat. / jur. Personen	2
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	24
Lohnsteuer	3.493
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	9
Anteilsbewertung	129
Arbeitnehmersparzulage	31
Eigenheimzulage 1-8	14
Bedarfsbewertung	4.427
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	332
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	2.759
Feststellung nach § 36 (7) KStG	1
Lohnsteuerermäßigungsanträge	32
Wohnungsbauprämie	2
Investitionszulage	3
Erbschaftssteuer	3.732
Schenkungssteuer	1.075
Grunderwerbsteuer	1.993
Einheitsbewertung Grundbesitz	20
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	8
sonstige	3.400
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbescheid	42.777
Summe	482.111

2023

Einkommensteuer	339.450
Feststellung Gewinn § 34a EStG	130
Feststellung von Einkünften	19.381
Körperschaftssteuer	15.305
Umsatzsteuer	64.093
Gewerbesteuermessbetrag	29.667
Vermögensteuer nat. / jur. Personen	2
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	14
Lohnsteuer	3.641
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	10

Anteilsbewertung	152
Arbeitnehmersparzulage	17
Eigenheimzulage 1-8	9
Bedarfsbewertung	3.551
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	223
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	2.942
Feststellung nach § 36 (7) KStG	4
Lohnsteuerermäßigungsanträge	31
Wohnungsbauprämie	3
Erbschaftssteuer	4.021
Schenkungssteuer	1.186
Grunderwerbsteuer	1.784
Einheitsbewertung Grundbesitz	18
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 2 KStG	6
sonstige	3.494
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	129.613
 Summe	 618.747

2024

Einkommensteuer	112.584
Feststellung Gewinn § 34a EStG	26
Feststellung von Einkünften	6.525
Körperschaftssteuer	4.966
Umsatzsteuer	22.691
Gewerbesteuermessbetrag	9.349
Einheitsbewertung Betriebsvermögen	4
Lohnsteuer	1.554
Festst. Besteuerungsgrundl. § 47 Abs. 1 KStG	1
Anteilsbewertung	38
Arbeitnehmersparzulage	5
Eigenheimzulage 1-8	4
Bedarfsbewertung	1.324
Festst. nach §§ 27 (2), 28 (1), 37 (2) KStG	29
Festst. nach § 14 Abs. 5 KStG	831
Feststellung nach § 36 (7) KStG	1
Lohnsteuerermäßigungsanträge	13
Wohnungsbauprämie	1
Erbschaftssteuer	1.325
Schenkungssteuer	299
Grunderwerbsteuer	568
Einheitsbewertung Grundbesitz	2
sonstige	946
Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag	10.417
 Summe	 173.503

5. Wie hat sich jeweils jährlich im Zeitraum von 2019 bis 2023, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, das Steuereinnahmenvolumen in Nordrhein-Westfalen genau in Eurobeträgen entwickelt?

Die Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (ohne Steuereinnahmen der Gemeinden) im Zeitraum von 2019 bis 2023, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

in Euro	2019	2020	2021	2022	2023
I. Gemeinschaftsteuern:					
Lohnsteuer	19.539.694.707	18.573.403.593	19.251.517.217	19.866.552.517	20.329.095.693
Veranlagte Einkommensteuer	5.455.824.085	5.158.883.257	6.378.573.269	6.552.852.893	6.334.793.855
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2.512.974.046	2.687.978.508	2.923.300.914	3.065.711.206	3.117.142.113
Körperschaftsteuer	3.960.933.981	2.413.309.357	4.188.138.086	3.913.348.592	4.214.578.205
Umsatzsteuer	16.719.381.901	19.373.191.810	21.447.061.928	23.498.012.116	25.014.267.606
Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer	6.170.462.643	4.892.927.441	5.470.893.868	9.113.262.973	7.628.734.648
Gewerbesteuerumlage	573.951.993	451.622.378	594.628.668	716.578.531	749.303.270
Zuschlag zur GewSt-Umlage	813.931.021	19.140.045	292.139	5.110	0
Abgeltungsteuer	451.517.618	621.448.869	847.033.224	720.335.200	723.117.902
Summe I.	56.198.671.995	54.191.905.258	61.101.439.312	67.446.659.138	68.111.033.292
II. Landessteuern:					
Vermögensteuer	0	4.400	706	124.701	-79.683
Erbschaftsteuer	1.477.085.708	2.461.825.010	2.322.444.753	1.925.541.473	2.263.731.026
Grunderwerbsteuer	3.667.428.320	3.660.625.892	4.108.106.430	3.846.125.761	2.783.822.339
Totalisatorsteuer	562.556	590.961	495.999	563.552	502.672
Andere Rennwettsteuer	1.059.938	629.964	392.150	627.304	698.751
Lotteriesteuer	326.316.826	362.377.388	355.844.671	352.845.486	424.681.521
Sportwettensteuer	90.745.194	117.465.681	71.384.679	104.776.894	48.441.290
Virtuelle Automatensteuer (ab 2022)				139.805.289	53.192.791
Online-Pokersteuer (ab 2022)				9.374.202	7.736.913
Feuerschutzsteuer	97.599.077	103.884.464	110.150.317	117.839.175	132.898.569
Biersteuer	151.141.100	134.638.879	149.904.412	160.648.017	157.121.256
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
Summe II.	5.811.938.719	6.842.042.639	7.118.724.116	6.658.271.855	5.872.747.445
Steuern insgesamt	62.010.610.713	61.033.947.897	68.220.163.428	74.104.930.993	73.983.780.737

Quelle: Ministerium der Finanzen NRW

Die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (ohne Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich) im Zeitraum von 2019 bis 2023, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

in Euro	Kto.	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	6011	48.975.785	48.893.071	49.186.912	49.605.921	50.260.821
Grundsteuer B	6012	3.771.170.435	3.795.784.515	3.869.118.464	3.954.777.306	3.975.265.823
Gewerbesteuer	6013	12.788.718.387	10.229.614.713	13.342.470.995	15.416.071.948	16.431.286.396
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6021	9.015.797.730	8.641.574.846	9.072.704.561	8.904.314.570	10.165.020.132
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6022	1.963.555.376	2.145.674.548	2.112.880.874	1.914.606.359	1.944.419.360
Vergnügungssteuer	6031	262.606.882	199.061.260	116.463.564	217.450.582	202.697.829
Hundesteuer	6032	116.221.626	118.281.453	123.228.685	125.902.063	126.613.953
Zweitwohnungssteuer	6034	12.095.507	11.585.215	12.165.789	12.298.501	12.102.681
Kulturförderabgabe/Übernachtungssteuer	6035	39.337.475	14.331.893	6.994.781	16.846.217	27.227.078
Steuer auf sexuelle Vergnügungen	6036	3.602.049	1.335.441	1.027.700	2.400.885	3.056.116
Steuern insgesamt		28.022.081.252	25.206.136.955	28.706.242.325	30.614.274.352	32.937.950.189

Quellen: Information und Technik (IT.NRW), Daten der Finanzrechnungsstatistik 2019 bis 2022, Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik 2023